

Andrej Dalinger

Der Vertragsbruch des Berufsfußballspielers und die Rechtsfolgen nach Art. 17 FIFA-RSTS



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Schriften zum Sportrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Richter am Oberlandesgericht München

MD Berndt Netzer, Bundesministerium der Justiz, Berlin †

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Dr. h.c. Alfred Sengle, Präsident des Landgerichts a. D. †

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Band 41

Andrej Dalinger

Der Vertragsbruch des Berufsfußballspielers und die Rechtsfolgen nach Art. 17 FIFA-RSTS



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-3786-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8126-1 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meinen Eltern Amalia und Konstantin,
meinen Geschwistern Irina und Konstantin
sowie meiner Ehefrau Karoline*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Justus Liebig Universität zu Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand größtenteils während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Klinkert Rechtsanwälte in Frankfurt am Main. Rechtsprechung und Literatur konnten bis September 2017 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Jens Adolphsen, der mir nicht nur während der Promotionszeit jederzeit mit Rat und Unterstützung zur Seite stand, sondern bereits während meines Studiums als Quell der Inspiration diente.

Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei Herrn Prof. Dr. Ullrich Haas, der mir während meines Aufenthalts an seinem Lehrstuhl in Zürich nicht nur mit Literatur, sondern auch mit Anregungen und Ratschlägen half.

Greta Wrangell-Roth, Liliane Heuberger und Dr. Thomas Jochheim gilt mein herzlicher Dank für die kritische, kompetente und zügige Durchsicht des Manuskripts. Deniz Bodur danke ich darüber hinaus auch dafür, dass er mir als Freund zu Tages- und Nachtzeit mit Rat und Tat zur Seite stand und weiterhin steht.

Großer Dank gilt meinen älteren Geschwistern Irina und Konstantin, die es mir ermöglicht haben, meinen eingeschlagenen Weg zu beschreiten und mich vor Abwegen beschützten. Besonderer Dank gilt auch meiner Ehefrau Karoline. Ihre uneingeschränkte und bedingungslose Unterstützung gab mir die nötige Kraft und Motivation, diese Arbeit zu erstellen. Nicht in Worte zu fassen ist die Dankbarkeit, die ich gegenüber meinen Eltern Amalia und Konstantin empfinde, da sie mich all das lehrten, was nicht in juristischen Kommentaren und wissenschaftlichen Zeitschriften zu finden ist. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Altenstadt, den 03.10.2017

Andrej Dalinger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	23
Erstes Kapitel: Die Organisation des Profifußballs	29
A. FIFA	29
I. Die Entstehung der FIFA	29
II. Organisation	30
1. Kongress	31
2. Der Rat	31
3. Sonstige Einrichtungen der FIFA	31
4. Rechtsprechung	32
III. Mitgliedschaft	33
B. Die kontinentalen Verbände	34
C. Die Organisation der nationalen Verbände	36
I. Deutscher Fußball Bund (DFB)	37
II. Die Liga – Fußballverband e.V.	38
1. Die Mitgliedschaft im DFB	38
2. Organisation des Ligaverbandes	39
III. Clubs als Lizenznehmer	40
IV. Lizenzspieler	42
1. Rechtsbeziehung zum Club	42
2. Rechtsbeziehung zum Ligaverband	43
D. Zusammenfassung	44

Zweites Kapitel: FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern	45
A. Der Transfer eines Spielers	45
I. Transfer	46
1. Vertrag zwischen dem abgebenden Club und dem aufnehmenden Club	46
2. Vertrag zwischen dem abgebenden Club und dem Spieler	47
3. Vertrag zwischen dem aufnehmenden Club und dem Spieler	47
4. Vertrag zwischen dem Vermittler und dem aufnehmenden Club/Spieler	47
II. Registrierung eines Spielers und Erteilung der Spielerlaubnis	48
1. Nationaler Transfer	49
2. Internationaler Transfer	49
III. Transferzahlungen	50
B. Die historische Entwicklung des FIFA-RSTS	51
I. Das Transfersystem vor der Bosman-Entscheidung	51
II. Die Bosman-Entscheidung des EuGH	53
1. Sachverhalt	53
2. Entscheidung des EuGH	55
3. Die unmittelbaren Folgen der Bosman-Entscheidung	57
III. Die Bemühungen der Europäischen Union	59
1. Helsinki-Bericht zum Sport	60
2. Brüsseler Frieden	60
3. Aktuelle Entwicklung	62
IV. Das Reglement nach Bosman	63
C. FIFA-RSTS 2016	65
I. Geltungsbereich	65
II. Getroffene Regelung	66
D. Spruchkammern	67
I. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS)	67
1. Zuständigkeit der KBS	67
2. Zusammensetzung der KBS	68
3. Das Verfahren vor der KBS	68
4. Entscheidungen der KBS	69
5. Einordnung als Vereinsgericht	70
a) Einordnung aus schweizerischer Sicht	70
b) Einordnung aus deutscher Sicht	72
II. Die Kommission für den Status von Spielern (KSS)	75
III. Court of Arbitration for Sport (CAS)	75

1.	Einordnung als echtes Schiedsgericht	76
a)	Einordnung aus schweizerischer Sicht	76
b)	Einordnung aus deutscher Sicht	77
2.	Geschichte und Entwicklung des CAS	80
3.	Organisation und Verfahren	81
4.	Lex arbitri	82
5.	Benennung der Schiedsrichter	83
6.	Entscheidungen	84
IV.	Die staatlichen Gerichte	85
1.	Der zulässige Gang vor staatliche Gerichte	85
2.	Tatsächliche Auswirkungen auf die Organisation des Fußballs	85
E.	Zusammenfassung	87
Drittes Kapitel: Wahrung der Vertragsstabilität		89
A.	Der Inhalt der Artt. 13-18 FIFA-RSTS	89
I.	Art. 13 FIFA-RSTS: Einhaltung von Verträgen	89
II.	Art. 14 FIFA-RSTS: Vertragsauflösung aus triftigen Gründen	90
III.	Art. 15 FIFA-RSTS: Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen	90
IV.	Art. 17 FIFA-RSTS: Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund	91
V.	Art. 16 FIFA-RSTS: Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit	92
VI.	Art. 18 FIFA-RSTS Sonderbestimmungen für Verträge	93
B.	Die einzelnen Auflösungsmöglichkeiten	93
I.	Die Kündigung aus triftigem Grund	93
1.	Triftiger Kündigungsgrund aus Sicht des Clubs	94
2.	Triftiger Kündigungsgrund aus Sicht des Spielers	96
3.	Rechtsfolgen einer Kündigung aus triftigem Grund	97
II.	Die Kündigung aus sportlich triftigem Grund	98
III.	Die Kündigung ohne triftigen Grund	99
C.	Rechtsvergleich zum Vertragsbruch des Arbeitnehmers	100
I.	Die Qualifikation als Vertragsbruch	101
II.	Der Vertragsbruch gemäß Art. 17 FIFA-RSTS	101
III.	Der Vertragsbruch des Arbeitnehmers im schweizerischen Recht	102
IV.	Der Vertragsbruch des Arbeitnehmers im deutschen Recht	104
V.	Rechtsvergleichende Analyse	107

1.	Der Vergleich des Art. 17 FIFA-RSTS mit dem schweizerischen Recht	108
2.	Der Vergleich des Art. 17 FIFA-RSTS mit dem deutschen Recht	108
3.	Die Auswirkung der rechtlichen Unterschiede	109
D.	Zusammenfassung	111
Viertes Kapitel: Die Rechtsfolgen des Art. 17 FIFA-RSTS		113
A.	Finanzielle Sanktionen	113
I.	Vertragliche Vereinbarung (Abs. 1, 2)	114
1.	Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Art. 17 FIFA-RSTS	114
2.	Wirksamkeit einer vertraglichen Vereinbarung	116
a)	Anwendbares Recht für die Beurteilung der Wirksamkeit	116
aa)	Anwendung von Verbandsrecht	116
bb)	Anwendung schweizerischen Rechts	117
cc)	Anwendung deutschen und europäischen Rechts	117
b)	Wirksamkeit gemäß Verbandsrecht	118
aa)	Darstellung der aktuellen Rechtslage	118
bb)	Stellungnahme zur Wirksamkeit von Ausstiegsklauseln	119
c)	Wirksamkeit gemäß schweizerischem Recht	121
d)	Wirksamkeit gemäß deutschem Recht	122
aa)	Qualifikation einer Ausstiegsklausel	123
bb)	Prüfungsmaßstab einer pauschalierten Schadensersatzvereinbarung	126
cc)	Rechtmäßigkeit einer pauschalierten Schadensersatzvereinbarung	127
dd)	Ergebnis	131
e)	Wirksamkeit gemäß europäischem Recht	131
3.	Zusammenfassung	132
II.	Kriterien des Art. 17 FIFA-RSTS	133
1.	Das nationale Recht	133
a)	Bestimmung des nationalen Rechts	133
b)	Umfang der Berücksichtigung	134
2.	Berechnung der Entschädigung nach deutschem Recht	136
a)	Bestimmung der Anspruchsgrundlage	137
b)	Anspruchsumfang	139
aa)	Grundsätzliches	140

bb)	Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft	140
cc)	Entgangener Gewinn	143
dd)	Ersatz vergeblicher Aufwendungen	144
ee)	Nutzungsmöglichkeit der Arbeitskraft als Vermögenswert	147
c)	Ergebnis	153
3.	Berechnung der Entschädigung nach schweizerischem Recht	154
a)	Der Schadensersatzanspruch	154
b)	Die Schadensberechnung	155
c)	Die Besonderheiten im Arbeitsrecht	156
d)	Die Besonderheiten im Berufsfußball	157
e)	Ergebnis	158
4.	Besonderheit des Sports	159
5.	Objektive Kriterien	161
a)	Altes/neues Gehalt	161
b)	Vertragslaufzeit	162
c)	Gezahlte Ablösesumme	162
d)	Schutzzeit	162
III.	Schuldner der Forderung	163
B.	Sportliche Sanktionen	165
I.	Sportliche Sanktionen gegen den Spieler	165
II.	Sportliche Sanktionen gegen den Club	167
III.	Entfallen sportlicher Sanktionen bei Vorliegen einer Ausstiegsklausel	169
C.	Zusammenfassung	171
Fünftes Kapitel: Vereinbarkeit des Art. 17 FIFA-RSTS mit gelten- dem Recht		173
A.	Der Prüfungsmaßstab	173
B.	Verstoß gegen schweizerisches Recht	174
C.	Verstoß gegen Unionsrecht	176
I.	Die Beschwerde der FIFPro	176
II.	Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit	177
1.	Eingriff in den Schutzbereich	177
2.	Rechtfertigung	178
a)	Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Gesundheit	179
b)	Gründe des Allgemeinwohls	179
aa)	Der sportliche Wettbewerb als Allgemeinwohl	179
bb)	Erforderlichkeit	180

cc)	Angemessenheit	181
cc)	Zwischenergebnis	185
III.	Verstoß gegen die Wettbewerbsfreiheit	185
1.	Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts	185
2.	FIFA als Unternehmensvereinigung	186
3.	Beschluss einer Unternehmensvereinbarung	187
4.	Wettbewerbsbeschränkung	187
5.	Eignung zur Beeinträchtigung zwischenstaatlichen Handelns	188
6.	Rechtmäßiger Wettbewerb	188
IV.	Zwischenergebnis	190
D.	Verstoß gegen deutsches Recht	191
I.	Verstoß gegen das Grundgesetz	191
1.	Verstoß gegen die Berufsfreiheit	191
a)	Schutzbereich	191
b)	Eingriff	192
2.	Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit	193
II.	Verstoß gegen einfaches nationales Recht	193
1.	Verstoß gegen §§ 305 – 310 BGB	193
a)	Anwendbarkeit der §§ 305-310 BGB	193
b)	Einbeziehung, § 305 BGB	194
c)	Verbot überraschender Klauseln, § 305 c BGB	195
d)	Inhaltskontrolle	196
aa)	Prüfungsmaßstab im Arbeitsrecht: §§ 307 – 310 BGB	196
bb)	Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen, § 309 Nr. 5 BGB	197
cc)	Verbot der Vertragsstrafe, § 309 Nr. 6 BGB	198
dd)	Unangemessene Benachteiligung, § 307 BGB	199
2.	Verstoß gegen deutsches Kartellrecht	203
3.	Verstoß gegen §§ 138, 242 BGB	204
E.	Zusammenfassung	204
Sechstes Kapitel: Auswertung der Rechtsprechung zu Art. 17 FIFA-RSTS		207
A.	Bisherige Entscheidungen	207
I.	Webster	207
1.	Sachverhalt	208
2.	Rechtliche Einordnung	208
II.	Matuzalem	210

1. Sachverhalt	211
2. Rechtliche Einordnung	212
III. El-Hadary	213
1. Sachverhalt	213
2. Rechtliche Einordnung	214
IV. De Sanctis	215
1. Sachverhalt	215
2. Rechtliche Einordnung	215
V. Bangoura	216
1. Sachverhalt	216
2. Rechtliche Einordnung	217
VI. Weitere Entscheidungen	219
VII. Tabellarische Darstellung	219
B. Auswertung	221
I. Divergenz zwischen KBS- und CAS-Entscheidungen	221
II. Fehlende schadensrechtliche Erwägungen der KBS	222
III. Unterschiedliche Berücksichtigung der Kriterien beim CAS	223
IV. Erkennbarkeit einer Linie	224
C. Zusammenfassung	225
Siebentes Kapitel: Eigene Berechnungsmethode	227
A. De lege lata	227
I. Berechnung der Entschädigung nach Art. 17 FIFA-RSTS	227
1. Wert der entgangenen Arbeitsleistung eines Spielers	228
a) Der finanzielle Wert einer Arbeitsleistung	228
b) Kritische Würdigung des Kriteriums	230
2. Frustrierte Aufwendungen	232
3. Kosten für einen Ersatztransfer	233
4. Sonstige Positionen	234
a) Entgangene Transfereinnahmen	234
b) Entgangener Gewinn	235
c) Strafzahlung	235
d) Ausstiegsklausel	236
5. Berücksichtigung der ersparten Gehaltszahlungen	236
6. Verhältnis der einzelnen Schadenspositionen zueinander	237
a) Primär: Entgangene Transfereinnahmen und Ausstiegsklausel	238
b) Wert der entgangenen Arbeitsleistung des Spielers	238
c) Ersatz vergeblicher Aufwendungen	238
d) Kosten für einen Ersatztransfer	240

7.	Vereinbarkeit mit Art. 17 FIFA-RSTS	242
II.	Zusammenfassung	243
B.	De lege ferenda	245
I.	Die ursprüngliche Zielsetzung der FIFA	245
II.	Der Status Quo	245
1.	Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit	246
2.	Anreize zum Vertragsbruch außerhalb der Schutzzeit	246
a)	Die zu zahlende Entschädigung überschreitet nicht die geforderte Ablösesumme	247
b)	Die provisorische Registrierung des Spielers erfolgt umgehend und ohne Zustimmung des abgebenden Clubs	247
c)	Verspätete Fälligkeit der Entschädigung	248
d)	Zusammenfassung	248
3.	Gentlemen's Agreement?	248
III.	Gestaltungsmöglichkeiten	249
1.	Vorgabe einer Berechnungsmethode	249
2.	Sanktionen gegen vertragsbrüchigen Spieler und aufnehmenden Club	251
3.	Verkürzung der Verfahrensdauer	253
4.	Einheitliche Rechtsprechung	254
5.	Anlehnung an das deutsche Arbeitsrecht	255
IV.	Formulierungsvorschlag	257
C.	Zusammenfassung	260
Achstes Kapitel: Vollstreckungs- und Anfechtungsmöglichkeiten		263
A.	KBS-Urteil	263
I.	Anfechtung vor dem CAS	263
II.	Anfechtung vor einem staatlichen Gericht	264
1.	Anfechtung vor einem schweizerischen Gericht	264
a)	Objektive Schiedsfähigkeit nach schweizerischem Recht	265
aa)	Nationale Streitigkeiten	265
bb)	Internationale Streitigkeiten	266
b)	Artt. 22, 24 FIFA-RSTS als Schiedsvereinbarung	267
2.	Anfechtung vor einem deutschen Gericht	268
a)	Objektive Schiedsfähigkeit nach deutschem Recht	268
b)	Ausnahme im Bereich des Profisports	269
c)	Rechtsfolge der objektiven Schiedsunfähigkeit	270
3.	Ergebnis	271
III.	Maßnahmen der Disziplarkommission	271

B.	CAS-Entscheidung	272
I.	Maßnahmen der Disziplinkommission	272
II.	Staatliche Vollstreckung und Anerkennung	273
1.	Vollstreckungsversagung auf Antrag	273
2.	Vollstreckungsversagung von Amtswegen	274
III.	Beschwerde beim Bundesgericht	275
1.	Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG: Fehlerhafte Zusammensetzung	276
2.	Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG: Fehlerhafte Entscheidung über die Zuständigkeit	277
3.	Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG: Kompetenzüber- bzw. unterschreitung	278
4.	Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG: Gleichbehandlungsgebot/ rechtliches Gehör	278
5.	Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG: Ordre Public	280
IV.	Weitere Rechtsbehelfe gegen Schiedssprüche	283
V.	Zwischenergebnis	284
C.	Maßnahmen der Disziplinkommission	285
I.	Entscheidungsfindung	285
II.	Berufungskommission	288
III.	Anfechtungsmöglichkeiten	288
1.	Anfechtung der Disziplinarmaßnahme vor dem CAS	289
2.	Anfechtung der CAS-Entscheidung vor dem Bundesgericht	290
IV.	Einstellung des Disziplinarverfahrens	293
D.	Sonstige Verfahren	295
E.	Zusammenfassung	295
	 Zusammenfassung und Fazit	 297
	 Anhang 1: FIFA-RSTS (Auszug)	 305
	 Anhang 2: LOS (Auszug)	 312
	 Literaturverzeichnis	 313

Abkürzungsverzeichnis

Hier nicht aufgeführte, aber in der Arbeit genannte Abkürzungen richten sich nach Kirchner, Hildebert (Begr.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 7. Auflage, Berlin 2013.

AA	Arbeitsrecht aktiv
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.05.2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsbeschluss 2012/419/EU vom 11.07.2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131)
AFC	Asian Football Confederation
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
ATP	Association of Tennis Professionals
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.06.2013
BGH	Bundesgerichtshof
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999
CAF	Confederation of African Football
CAS	Court of Arbitration for Sport
(französisch: TAS)	(französisch: Tribunal Arbitral du Sport)
CONCACAF	Confederation of North, Central American and Caribbean Association
CONMEBOL	Confederacao Sul-Americana de Futebol
DESG	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V.
DFB	Deutscher Fußball Bund
DFL	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
ECA	European Club Association
EEC	European Economic Community
EuR	Zeitschrift Europarecht
FA	Football Association (englischer Fußballverband)

Abkürzungsverzeichnis

FFF	Fédération Française de Football (französischer Fußballverband)
FIFA	Federation Internationale de Football Association
FIFA-RSTS	FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
FIFA-Verfahrensordnung	FIFA Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
IBA	International Bar Association
ICAS	International Council of Arbitration for Sport
IOK	Internationales Olympisches Komitee
ISJL	International Sports Law Journal
ISLR	International Sports Law Review
ISU	International Skating Union
ITC	International Transfer Certificate
JCER	Journal of Contemporary European Research
KBS	Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
KSS	Kommission für den Status von Spielern
LO	Lizenzordnung des Ligaverbandes
LOS	Lizenzordnung Spieler des Ligaverbandes
Ltd.	Limited
OFC	Oceania Football Confederation
Schweizerische ZPO	(Schweizerische) Zivilprozessordnung vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.09.2012
Schweizerisches UWG	(Schweizerisches) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2013
SFV	Schweizerischer Fußballverband
SpuRt	Sport und Recht
TAF	Arbitration Tribunal for Football
TMS	Transfer Matching System (Transferabgleichungssystem)
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert am 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854, 2923)
UEFA	Union of European Football Associations

UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (BGBl. 1961 II, S. 123)
URBSFA	Union Royale Belge des Sociétés de Football-Association (belgischer Fußballverband)
WM	Weltmeisterschaft
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht

Einleitung

Das Urteil wird „*weitreichende und verheerende Folgen für den gesamten Fußball haben*“.¹

Mit dieser Aussage reagierte die FIFA auf das Urteil des CAS im Fall *Webster*.² Dem Urteil ging voraus, dass der Spieler *Webster* seinen Arbeitsvertrag mit dem schottischen Club Heart of Midlothian ohne das Vorliegen eines hierzu berechtigenden Grundes kündigte und sich einem englischen Club anschloss. Der schottische Club forderte vom Spieler sowie von dessen neuem Club eine Entschädigung von über GBP 5 Millionen. Die KBS berechnete die zu zahlende Entschädigung mit GBP 625.000.³ Der CAS als Berufungsinstanz sprach dem Club lediglich eine Entschädigung von GBP 150.000 zu, was dem Betrag entsprach, den der Spieler als Gehalt im Falle der Vertragserfüllung erhalten hätte.⁴

Kündigt ein Spieler seinen Arbeitsvertrag ohne das Vorliegen eines hierzu berechtigten Grundes, um zu einem anderen Club zu wechseln, stellt dies einen Bruch des Arbeitsvertrags dar. Gehört der aufnehmende Club einem anderen Verband an als der geschädigte Club, liegt ein internationaler Sachverhalt vor, sodass das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern⁵ Anwendung findet. Zentrale Vorschrift ist hierbei Art. 17 FIFA-RSTS: Sie setzt voraus, dass ein Berufsspieler seinen Arbeitsvertrag einseitig und ohne das Vorliegen eines Grundes brechen kann. Bricht der Spieler den Arbeitsvertrag, führt dies dazu, dass der Vertrag aus verbandsrechtlicher Sicht als beendet gilt,⁶ der Spieler jedoch zum Schadensersatz verpflichtet ist. Daher nennt Art. 17 FIFA-RSTS objektive Kriterien, anhand derer die finanzielle Entschädigung zu bestimmen ist, und räumt der FIFA die Befugnis ein, sportliche Sanktionen zu verhängen, wenn der Vertragsbruch während der Schutzzeit erfolgte. Die Schutzzeit ist dabei

-
- 1 Offizielle Medienmitteilung der FIFA vom 31.01.2008; abrufbar unter: <http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/news/newsid=682308/>; zuletzt am 09.03.2015.
 - 2 CAS 2007/A/1298-1300.
 - 3 KBS, 04.04.2007, Nr. 47936, Rn. 50.
 - 4 CAS 2007/A/1298-1300, Rn. 88.
 - 5 Nachfolgend FIFA-RSTS.
 - 6 Art. 18 Abs. 5 FIFA-RSTS; Kommentar zu Art. 18 FIFA-RSTS, Nr. 6, Rn. 2.

als ein Zeitraum von zwei bzw. drei Jahren nach Abschluss oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags definiert und soll vor Vertragsbrüchen abschrecken. Die tatsächliche Folge eines Vertragsbruchs ist, dass der neue Club den vertragsbrüchigen Spieler zunächst provisorisch registrieren und ihn jedenfalls einsetzen darf, bis eine endgültige Entscheidung ergangen ist. Ob der Vertragsbruch das Arbeitsverhältnis auch nach dem anwendbaren staatlichen Recht beendet hat, ist aus verbandsrechtlicher Sicht unbedeutend, da der Verband unabhängig davon über die Registrierung eines Spielers entscheidet.

Aus Sicht des deutschen Rechts mag es im ersten Moment überraschen, dass es einem Berufsfußballspieler möglich ist, einen befristeten Arbeitsvertrag ohne das Vorliegen eines Grundes zu kündigen. Denn nach deutschem Recht führt der Vertragsbruch gerade nicht zur rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vielmehr besteht der Arbeitsvertrag fort.⁷ Allerdings trifft die FIFA eine abweichende Regelung und berücksichtigt damit die besondere Situation im Berufsfußball. Denn die Karriere eines Berufsfußballspielers dauert im besten Fall 15 bis 20 Jahre und ist entscheidend von der körperlichen Fitness des Spielers abhängig. Käme es während der Karriere zu einer Streitigkeit über die Wirksamkeit einer Vertragskündigung, wäre der Spieler für die Dauer des Verfahrens gehindert, den Club zu wechseln. Dies könnte die Karriere eines Spielers gefährden und dessen Verdienstmöglichkeiten erheblich einschränken. Daher ist die Regelung des FIFA-RSTS, wonach der Vertragsbruch zum Wechsel berechtigt, im Interesse des Berufsfußballs.

Die Entwicklung des FIFA-RSTS begann mit der *Bosman*-Entscheidung des EuGH.⁸ Der EuGH entschied, dass Berufsfußballspieler mit Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Zustimmung des bisherigen Clubs wechseln dürfen. Dies hatte zur Folge, dass die Vertragslaufzeiten ebenso stiegen wie die Ablösesummen, die bezahlten wurden, um Spieler aus bestehenden Verträgen auszulösen. Die FIFA, die UEFA und die Europäische Kommission begannen einen Dialog, der letztlich im Erlass des FIFA-RSTS mündete.⁹ Ziel

7 BAG, 27.02.1985 (GS 1/84), NJW 1985, 2968; Handbuch zum Arbeitsrecht/*Berkowsky*, § 110 Rn. 73; *Oberthür*, S. 92, 131.

8 EuGH, 15.12.1995 (C-415/93) = NJW 1996, 505 = EuZW 1996, 82 = NZA 1996, 191.

9 Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/02/824.

dieses Dialogs war es, ein Transferreglement zu erlassen, das die Vertragsstabilität wahrt und zudem die Interessen der Spieler berücksichtigt.¹⁰

Dass dieses Ziel erreicht wurde, erschien infolge der eingangs dargestellten *Webster*-Entscheidung¹¹ äußerst fraglich. Denn nicht nur die FIFA war ob der drohenden Folgen besorgt. Der Spiegel sah in dem Urteil die Begründung einer günstigen Kündigungsmöglichkeit für die Spieler.¹² Der Berliner Kurier befürchtete, das Urteil könnte die Clubs ruinieren.¹³

Der CAS ließ von der im *Webster*-Urteil gewählten Berechnungsmethode ab. Allerdings sind die nachfolgenden Entscheidungen der KBS und des CAS nur bedingt nachvollziehbar.¹⁴ Dies liegt unter anderem an dem offenen Wortlaut des Art. 17 FIFA-RSTS, der es KBS und CAS ermöglicht, eigene Erwägungen anzustellen und eine Entscheidung nach eigenem Ermessen zu treffen.

Zwar einigen sich die Clubs regelmäßig auf die Wechselmodalitäten eines Spielers, dennoch kommt es während einer Transferperiode zu Vertragsbrüchen. Deswegen versuchen Clubs sich vor Vertragsbrüchen zu schützen, indem sie Ausstiegsklauseln mit den Spielern vereinbaren. Die Höhe einer Ausstiegsklausel soll den Spieler vor einem Vertragsbruch und interessierte Clubs vor der Anstiftung zum Vertragsbruch abschrecken. Beispielsweise veröffentlicht der FC Barcelona vereinzelt die Ausstiegsklauseln seiner Spieler.¹⁵ Doch auch das hielt den französischen Club Paris Saint German im August 2017 nicht davon ab, die für utopisch gehaltene Ausstiegsklausel des Spielers Neymar in Höhe von EUR 222.000.000 auszulösen und den Betrag mit Hilfe eines katarischen Sponsors dem Spieler zu geben, der sie wiederum an den FC Barcelona weitergab und seinen Vertrag einseitig beendete.¹⁶

10 Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/02/824.

11 CAS 2007/A/1298-1300.

12 Spiegel 49/2008, S. 159.

13 Abrufbar unter: <http://www.berliner-kurier.de/archiv/todesstoss-fuer-profi-fussball--neues--bosman-urteil-,8259702,3954130.html>; zuletzt am 03.10.2017.

14 *Crespo Pérez*, ISLJ 2010, 166, 167; *Siekmann*, 269, 311; *Kleiner*, S. 832.

15 So betrug die Ausstiegsklausel des Spielers Neymar nach offiziellen Angaben EUR 222.000.000; die Ausstiegsklausel des Spielers Sergio Busquets wurde mit EUR 150.000.000 angegeben.

16 Abrufbar unter: <https://www.fcbarcelona.com/football/first-team/news/2017-2018/fc-barcelona-communique-on-neymar-jr-buyout-clause>; zuletzt am 03.10.2017.

Auch im deutschen Berufsfußball spielt Art. 17 FIFA-RSTS eine gewichtige Rolle. Die Verpflichtung des Spielers *Javier Martinez* am 29.08.2012 und damit eine der teuersten Verpflichtungen der Bundesliga-historie gelang dem FC Bayern München nur, weil der Spieler zuvor seinen Arbeitsvertrag ohne die Zustimmung seines vorherigen Clubs, Athletic Bilbao, kündigte und die vertraglich festgeschriebene Entschädigungssumme i.H.v. EUR 40.000.000 beim spanischen Fußballverband hinterlegte.¹⁷ *Hakan Calhanoglu* wurde als Spieler von Bayer Leverkusen im Februar 2017 für vier Monate gesperrt für einen begangenen Vertragsbruch, den er im Alter von 17 Jahren, als er noch Spieler des Karlsruher SC war und in Verhandlungen mit dem türkischen Club Trabzonspor stand, begangen hatte.¹⁸ Den Spieler *Lucas Alario* konnte Bayer Leverkusen im September 2017 nur unter Vertrag nehmen, weil der Spieler zuvor seinen Arbeitsvertrag mit River Plate „mittels Unterstützung von Bayer Leverkusen“ gekündigt hatte und die Ablösesumme beim argentinischen Verband hinterlegte.¹⁹

Die dem aktuellen Transfersystem innewohnenden Gefahren verdeutlicht der Fall des Spielers *Matuzalem*:²⁰ Dieser brach seinen Arbeitsvertrag mit dem ukrainischen Club Shaktar Donezk und wechselte zum spanischen Club Real Saragossa. Der CAS berechnete die zu zahlende Entschädigung anhand des Wertes der Arbeitsleistung des Spielers für die restliche Vertragslaufzeit und konnte damit überzeugen. Die FIFA lobte das Urteil des CAS in einem offiziellen Statement.²¹ Jedoch dauerte das streitige Verfahren vom Zeitpunkt des Vertragsbruchs im Juli 2007 bis zum Ergehen einer endgültigen Entscheidung im Oktober 2012 mehrere Jahre und endete damit, dass der Spieler für seine Zahlungsunwilligkeit bzw. –fähigkeit nicht sportlich sanktioniert werden konnte²² und der Club während des Disziplinarverfahrens in die Insolvenz geriet²³. Damit konnte der Spieler ohne die Einwilligung seines Arbeitgebers den Club wechseln. Die zugesprochene

17 Abrufbar unter: <http://www.fcbayern.de/de/news/news/2012/36646.php>; zuletzt am 09.03.2015.

18 Abrufbar unter: http://www.tas-cas.org/fileadmin/user_upload/Media_Release_4495_FINAL.pdf; zuletzt am 03.10.2017.

19 Abrufbar unter: <https://www.bayer04.de/de-de/news/bayer04/bayer-04-beantragt-registrierung-fuer-lucas-alario-bei-der-fifa>; zuletzt am 03.10.2017.

20 KBS, 02.11.2007, Nr. 117623; CAS 2008/A/1519-1520.

21 Abrufbar unter <http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/news/newsid=1060325/>; zuletzt am 03.10.2017.

22 BGE, 02.06.2010 (4A_320/2009).

23 Entscheidung des Zivilgerichts Saragossa vom 13.06.2011; Insolvenzerklärung 0000207/2011 Sektion B.

Entschädigung erhielt der geschädigte Club allerdings nicht. Daher hat Art. 17 FIFA-RSTS eine hohe praktische Relevanz für das Transfersystem im Berufsfußball. Die Vorschrift birgt allerdings erhebliche Risiken, die sich bereits in den Fällen *Webster* und *Matuzalem* verwirklicht hatten.

Gegenstand dieser Arbeit sind daher der Vertragsbruch eines Berufsfußballspielers und die damit verbundenen Rechtsfolgen. Die Untersuchung soll aus internationaler Perspektive vor dem Hintergrund des deutschen Rechts erfolgen. Dabei stellt das 1. Kapitel die Organisation des Berufsfußballs sowie den personellen Anwendungsbereich des FIFA-RSTS dar. Auf diesem Ergebnis aufbauend thematisiert das 2. Kapitel den sachlichen Anwendungsbereich sowie die KBS und den CAS. Ob es sich dabei um Schieds- oder Vereinsgerichte handelt, hängt auch vom anwendbaren Recht ab. Wie das FIFA-RSTS die Vertragsstabilität regelt, soll das 3. Kapitel darlegen. Ein Rechtsvergleich des Vertragsbruchs soll helfen, indem er die Gemeinsamkeit des FIFA-RSTS mit dem schweizerischen Recht und die Unterschiede zum deutschen Recht verdeutlicht. Im 4. Kapitel werden die finanziellen und sportlichen Rechtsfolgen des Vertragsbruchs behandelt. Dabei wird dargelegt, wann eine vertragliche Vereinbarung die Höhe der Entschädigung bestimmt und wann nationales Recht zur Anwendung gelangt. Inwieweit diese Rechtsfolgen mit dem geltenden Recht vereinbar sind, thematisiert das 5. Kapitel. Als Prüfungsmaßstab kommen – abhängig von dem angerufenen Gericht – schweizerisches, europäisches und deutsches Recht in Betracht. Im 6. Kapitel werden die bisher wichtigsten Entscheidungen der KBS und des CAS zum Vertragsbruch untersucht und rechtlich bewertet. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll im 7. Kapitel eine eigene Berechnungsmethode – *de lege lata* und *de lege ferenda* – bestimmt werden. Die Anfechtungs- und Vollstreckungsmöglichkeiten im Falle eines Vertragsbruchs stellt abschließend das 8. Kapitel dar.

Erstes Kapitel: Die Organisation des Profifußballs

Als Weltfußballverband hat es sich die FIFA zur Aufgabe gemacht, den internationalen Fußball zu organisieren und zu kontrollieren. Dieser Aufgabe kommt die FIFA unter anderem mit dem Erlass verschiedener Regularien nach. Das FIFA-RSTS ist eines dieser Reglements und regelt das Verhältnis zwischen den Spielern, Clubs und Verbänden im professionellen Fußball auf internationaler Ebene.

Die pyramidale Organisation des Fußballs ist der Grund dafür, dass ein von der FIFA erlassenes Reglement für alle Clubs²⁴ und professionellen Spieler gilt.²⁵ Die Organisation erfolgt dabei in Vereinen. Die Vereinsautonomie ermöglicht es einem Verein, vereinsinterne Angelegenheiten selbst zu regeln und findet sich in den Verfassungen verschiedener demokratischer Staaten wieder.²⁶

Dieses Kapitel soll die Organisation des internationalen Fußballs darlegen und erläutern, warum die Regularien der FIFA über die kontinentalen sowie nationalen Verbände für jeden Spieler und Club verbindlich sind.

A. FIFA

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Entstehung sowie der Organisation der FIFA.

I. Die Entstehung der FIFA

Gemäß Art. 1 FIFA-Statuten handelt es sich bei der FIFA um einen in das schweizerische Handelsregister eingetragenen Verein mit Sitz in Zürich. Art. 2 FIFA-Statuten definiert den Zweck der FIFA: Neben der Verbesserung des Fußballs und der Organisation internationaler Wettbewerbe strebt die FIFA an, den in Verbandsform organisierten Fußball zu kontrollieren.

24 Der Begriff „Club“ soll sowohl den eingetragenen Verein als auch die Kapitalgesellschaft erfassen.

25 *Adolphsen/Hoefler/Nolte*, Sportrecht in der Praxis, Rn. 102; *Schaefer*, S. 58.

26 Art. 9 GG, Art. 23 BV, Art. 2 des französischen Gesetzes zum 1. Juli 1901.

Um die Einhaltung der Statuten zu gewährleisten, ergreift die FIFA die erforderlichen Maßnahmen. Neben dem Erlass von Vorschriften, die auf internationale Sachverhalte anwendbar sind, gibt die FIFA den nationalen Verbänden Grundsätze vor, nach denen diese den nationalen Fußball regeln sollen. Zudem will die FIFA Praktiken und Methoden unterbinden, die die Integrität des Fußballs gefährden und zu Missbräuchen führen können.²⁷

Gegründet wurde die FIFA am 21.05.1904 in Paris von sieben Gründungsmitgliedern.²⁸ Per Telegramm erklärte der DFB noch am gleichen Tag seinen Beitritt.²⁹ Ein Jahr später trat mit der „*Football Association Ltd.*“ auch der Verband Englands bei. Es folgten Italien, Österreich, Ungarn, Wales, Schottland und Irland.

Als die selbsternannten „*Vereinten Nationen des Fußballs*“³⁰ zählt die FIFA 209 Verbände zu ihren Mitgliedern und hat damit mehr Mitglieder als die UNO.³¹

II. Organisation

Die FIFA besteht im Wesentlichen aus drei Organen: dem Kongress, dem Rat und dem Generalsekretariat.³² Der Kongress ist als oberstes Organ für die Gesetzgebung und die Wahl des Präsidenten zuständig. Der Rat ist das Strategie- und Aufsichtsorgan, das Generalsekretariat erfüllt exekutive, operative und administrative Aufgaben.

27 Artt. 1 und 2 FIFA-Statuten.

28 Gründungsmitglieder waren die Verbände der Länder Belgien, Niederlande, Frankreich, Dänemark, Spanien, Schweden und Schweiz. Abzurufen unter: <http://de.fifa.com/classicfootball/history/fifa/foundation.html>; zuletzt am 03.10.2017.

29 *Borges*, S. 27.

30 Abzurufen unter: <http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/associations.html>; zuletzt am 03.10.2017.

31 Die UNO führt aktuell 193 Mitgliedstaaten; abzurufen unter <http://www.un-ric.org/de/pressemitteilungen/4116-die-192-mitgliedstaaten-der-vereinten-nationen>; zuletzt am 03.10.2017.

32 Art. 24 FIFA-Statuten.